

Kilian Körner
Kaiserstraße 13
85579 Neubiberg

Thomas Pardeller
Walkürenstraße 23
85579 Neubiberg



Neubiberg, 11.12.17

Gemeinsamen Antrag der Fraktionen CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Straßenbaubeitrags-Moratorium“

Sehr geehrter Herr erster Bürgermeister

Im Namen der o.g. Fraktionen stellen wir folgenden Antrag.

I. Antrag

Dem wiederholt und fraktionsübergreifenden geäußerten Ansinnen des Gemeinderats folgend, dass die Straßenausbaubeitragsatzung in Neubiberg aufgehoben werden sollten, sofern dies rechtlich zulässig wäre, werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Gemeinderat Neubiberg begrüßt die angestrebten Änderungen des KAG zur Straßenausbaubeitragspflicht ausdrücklich. Die „Soll“-Bestimmung führt zu einer quasi Zwangsverpflichtung der Gemeinden und sollte daher abgeschafft werden. Aus Sicht der Gemeinde sind beide aktuell diskutierten Varianten (Änderung in eine „Kann-Regelung“ bzw. komplette Abschaffung) vorstellbar und unterstützenswert. Die Gemeinde Neubiberg wird daher sich über die kommunalen Spitzenverbände für eine entsprechende Gesetzesänderung einsetzen.
2. Der Gemeinderat beschließt, mit der Abrechnung der Straßenausbaubeiträge zu warten, bis der Landesgesetzgeber Klarheit geschaffen hat.

II. Begründung:

Straßenbaubeiträge stellen ein großes Ärgernis dar und werden von den Bürgerinnen und Bürger oftmals als ungerecht empfunden. Nicht selten können bis zu 5-stellige Beträge auf die Grundstückseigentümer zukommen. Mehrere Fraktionen streben im Bayerischen Landtag daher in den nächsten Monaten eine Gesetzesänderung an, um die Belastung für die Menschen zu verringern. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte die Gemeinde Neubiberg den betroffenen Bürgern keine Kosten auferlegen. Nur so können Ungerechtigkeiten für einzelne Betroffene vermieden werden, wenn die Satzung demnächst aufgehoben werden (kann) oder Beiträge nicht mehr erhoben werden müssen.

Alternativ zu einer Abschaffung der Straßenausbaubeitragsatzung wäre eine „Kann-Bestimmung“ deshalb zu begrüßen, da die Gemeinden im Sinne der Subsidiarität und der verfassungsrechtlich verankerten kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) dann selbst entscheiden können, ob sie Beiträge erheben. Der Antrag ist objektiv dringlich und daher in der heutigen Sitzung des Gemeinderates zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen,

Kilian Körner

Thomas Pardeller